

Sabine Wendt

Richtig begutachten – gerecht beurteilen

Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen
mit geistiger Behinderung

herausgegeben von der Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung

Inhalt

Einleitung	5
Die Leistungen der Pflegeversicherung	7
Antragsverfahren und Beratung	9
Pflegeberater und Pflegestützpunkte	9
Versorgungsplan	9
Ankündigung der Begutachtung	9
Feststellung von Pflegemängeln	9
Auswertung des Besuchs	10
Beschleunigte Leistungsentscheidung der Pflegekasse	10
Beratungsbesuche	10
Befristung der Leistung	10
Assistenzpflege	10
Rolle und Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Angehörigen bei der Begutachtung (Gertrud Bicanski-Schilgen)	11
Gutachten zur Bestimmung der Pflegebedürftigkeit	12
Art und Häufigkeit der Hilfeleistung	12
Hilfebedarf durch Anleitung und Beaufsichtigung	12
Nächtlicher Pflegebedarf	14
Fragebogen zur Selbsteinschätzung	14
Gutachtenfragebogen des MDK	22
Pflegetagebuch	30
Muster für ein Pflegetagebuch	30
Beispiel für ein Pflegetagebuch – Eintrag für einen Tag	33
Hinweise zur Anwendung der Begutachtungsrichtlinien	36
Grenzen der Mitwirkung	36
Besonderheiten bei der Begutachtung von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung	36
Beteiligung von Fachpersonal der Behindertenhilfe/Altenhilfe/Psychiatrie an der Begutachtung ...	37
Einbeziehung der Betreuer	37
Begutachtung von Kindern	37
Pflegebedürftigkeit auch bei Schulbesuch	39
Abgrenzung von pflegerischen und rehabilitativen Maßnahmen	39
Abgrenzung Hauswirtschaft/Grundpflege	39
Wege außer Haus	40
Begutachtung bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	40

Der Pflegeplan	43
Pflegehilfsmittel	43
Technische Hilfsmittel	44
Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds	44
Maßnahmen zur Rehabilitation	53
Das Persönliche Budget	53
Verhinderungspflege	54
Kurzzeitpflege	54
Vollstationäre Pflege	54
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson	55
Rechtsmittel gegen fehlerhafte Einstufung	56
Widerspruchsverfahren	56
Musterwiderspruch	58
Klageverfahren	59
Musterklage	59
Beispiel für ein Sachverständigengutachten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens	61
Begutachtung der Pflege in der Sozialhilfe Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	64
Begutachtungsverfahren privater Pflegekassen	65
Anhang	
Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien – BRi) in der Fassung vom 08.06.2009	66

Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist, wie im Grundgesetz verankert, ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, der allen seinen Bürger(inne)n ein menschenwürdiges Leben ermöglichen will. Dazu gehören auch Sozialleistungen für die Pflege, die seit dem 1. April 1995 durch die Pflegeversicherung gewährt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die gesetzliche Pflegeversicherung Verfassungsrang hat: Die Fürsorge für Menschen, die vor allem im Alter zu den gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens aufgrund von Krankheit und Behinderung nicht in der Lage seien, gehöre im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu den sozialen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft; dem Staat sei die Würde des Menschen in einer solchen Situation der Hilfebedürftigkeit besonders anvertraut (BVerfGE 103, 107, 221 unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Bundesregierung ist nach § 10 Abs. 4 SGB XI verpflichtet, alle drei Jahre vor dem Bundestag einen Bundespflegebericht abzugeben, zuletzt war dies der Vierte Bericht über die Entwicklung in der Pflegeversicherung vom 17. Januar 2008 (Bundestagsdrucksache 16/7772).

Zu den Bürger(inne)n, die auf staatliche und gesellschaftliche Unterstützung angewiesen sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, gehören Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen. Die geistige Behinderung ist im sozialrechtlichen Sinne ein »Nachteil«, der durch verschiedene sozialstaatliche Leistungen und Vergünstigungen ausgeglichen werden soll (Nachteilsausgleich). Aus historischen und ordnungspolitischen Gründen sind die Träger dieser Leistungen gegliedert in: *Sozialhilfe, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung*.

Die Leistungen und die individuellen Voraussetzungen, die im Einzelnen gegeben sein müssen, damit ein behinderter Mensch die entsprechenden Leistungen erhalten kann, richten sich nach dem Recht des jeweiligen Leistungsträgers der sozialen Sicherheit. Dies hat zur Konsequenz, dass die Betroffenen sich bei jedem Leistungsträger einem gesonderten Antragsverfahren unterziehen müssen, bei dem unterschiedliche Kriterien gelten. Die Vereinheitlichung des Reha-Rechts durch das Gesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe, SGB IX vom 1. Juli 2001 bezieht die Pflegeversicherung nicht mit ein.

Voraussetzung für die Gewährung aller Leistungen ist immer die offizielle Feststellung der Anspruchsberechtigung des Leistungsberechtigten. Diese

Feststellung erfolgt durch ein *Begutachtungsverfahren*, bei dem in der Regel ärztliche Einschätzungen eine zentrale Rolle spielen. Die begutachtenden Ärzte und die anderen Fachpersonen, die an diesem Verfahren beteiligt sind, tragen eine große Verantwortung. Ihr Urteil bestimmt entscheidend die Frage mit, ob und inwieweit der behinderte Mensch oder seine pflegenden Angehörigen jeweils staatliche Hilfen erhalten.

Die Beurteilung des Hilfe- bzw. Pflegebedarfs ist bei *geistig behinderten Menschen* besonders schwierig. Sie sind weniger in der Lage, selbst Auskunft über ihre Situation zu geben. Die für die Begutachtung erforderlichen Informationen müssen häufig indirekt über Beobachtung oder in Zusammenarbeit mit Familienangehörigen oder mit Fachleuten, die den betreffenden Menschen betreuen, gewonnen werden.

Aber nicht nur die eingeschränkten Fähigkeiten der Eigenartikulation erschweren die richtige Beurteilung, sondern auch die Komplexität der Erscheinungsformen von geistiger Behinderung. Während der Hilfe- bzw. Pflegebedarf einiger geistig behinderter Menschen rasch und eindeutig erfasst werden kann, bedarf es bei vielen anderen einer längeren Beobachtung im Alltag bzw. des intensiven Gesprächs mit den Angehörigen, um zu einem angemessenen Urteil zu kommen.

Oft täuscht der erste *Eindruck der Selbstständigkeit* über den tatsächlich vorliegenden Hilfebedarf hinweg. Die notwendige dauernde Anleitung bei alltäglichen Verrichtungen im Bereich der Körperhygiene, des Anziehens und Auskleidens, des Essens und der Gestaltung von sozialen Situationen wird bei einer Begutachtung nach dem ersten Augenschein leicht übersehen. Das Gleiche gilt für die Notwendigkeit zur ständigen Beaufsichtigung, die vor allem bei vielen geistig behinderten Kindern, aber auch z. T. bei geistig behinderten Erwachsenen gegeben ist.

Auf dem Hintergrund einer Bestandsaufnahme bisheriger Praxis will der Verlag der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit dieser Broschüre begutachtenden Fachpersonen sowie Eltern und Angehörigen eine Hilfestellung an die Hand geben, die geeignet ist, den individuellen Hilfe- und Pflegebedarf geistig behinderter Menschen mit einem alltagsorientierten Blick und ohne Diskriminierung angemessen zu beurteilen.

Da die *Begutachtungsrichtlinien* wiedergegeben werden, die für alle Pflegebedürftigen gelten,

und über alle Leistungen der Pflegeversicherung informiert wird, können aber auch andere, insbesondere *alte, pflegebedürftige Menschen* von diesem Ratgeber profitieren.

Die erste Auflage dieses Buches erschien im Dezember 1993 zur Begutachtung der Krankenkassen bei der Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit nach SGB V. Sie hat viele Betroffene ermutigt, ihre Rechtsansprüche auf Pflegeleistung gegenüber der Krankenkasse, die ihnen häufig aufgrund fehlerhafter Begutachtung verweigert worden waren, vor Sozialgerichten durchzusetzen. Nicht zuletzt aufgrund dieser aktiven Interessenwahrnehmung der Betroffenen konnte erreicht werden, dass sich die Sozialgerichtsbarkeit bis zur letzten Instanz, dem Bundessozialgericht, in zahlreichen Urteilen

mit dem Pflegebedarf geistig behinderter Menschen auseinandersetzte und diesen in sensibler Weise würdigte.

Nunmehr liegt die 8. Auflage vor, die den Text auf den Stand Januar 2010 aktualisiert und grundlegend überarbeitet. Sie enthält ferner die Neufassung der Begutachtungsrichtlinien des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenversicherung vom 8. Juni 2009 und bezieht das Pflegeweiterentwicklungsgesetz und das Pflegezeitgesetz von 2008 mit ein.

Dr. Sabine Wendt
Referentin für Sozialrecht

Sabine.Wendt@Lebenshilfe.de